



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Bereich Rechtsdienst und Landerwerb

Anleitung zur Erstellung der Vertragsurkunden für Planer- und Bauherrenunterstützungsleistungen

August 2021

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen / Einführung.....	3
Anwendungsbereich und Qualifikation	3
Verhältnis zu den Ausschreibungsunterlagen	4
Allgemeines zum Ausfüllen der Vertragsvorlage.....	4
0. Deckblatt	5
1. Vertragsgegenstand	6
2. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen	6
3. Leistungen des Beauftragten.....	9
4. Vergütung	10
5. Finanzielle Modalitäten	12
6. Fristen und Termine.....	12
7. Ansprechstellen	13
8. Versicherungen	14
9. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität	16
10. Besondere Vereinbarungen.....	16
(11. Preisprüfung).....	16
14. Ausfertigung	17
15. Unterschriften	17
Beilagen.....	17
Downloads	18

Farbcodes

Grau= Hinweise betreffend Vertragsurkunde für Bauherrenunterstützungsleistungen

Grün= juristische Ausführungen

Blau= Bezug auf Phase der Ausschreibung (Vertragsentwurf)

Vorbemerkungen / Einführung

Für alle an einem Vertrag beteiligten Personen ist es von zentraler Bedeutung zu wissen, welche Rechte und Pflichten ihnen aus einem Vertrag erwachsen. Der Vertragstext ist Ausgangslage für die Auslegung dieser Rechte und Pflichten. Ihm kommt bei allfälligen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern *die* zentrale Bedeutung zu. Durch geschickte Vertragsredaktion lassen sich vorgängig bereits viele Konflikte im Interesse aller Parteien vermeiden. Die Kunst der Vertragsredaktion besteht darin, die Rechte und Pflichten beider Parteien möglichst präzise, gleichzeitig aber kurz, prägnant und widerspruchsfrei festzuhalten. Nach ständiger Rechtsprechung werden im Zweifelsfall unklare und missverständliche Formulierungen zu Ungunsten derjenigen Vertragspartei ausgelegt, welche den Vertrag verfasst hat.

Auf vertragsrechtlicher Ebene steht im ASTRA jeweils für Liefer- und Bauaufträge eine Vertragsvorlage zur Verfügung. Bei den Dienstleistungsaufträgen muss hingegen zwischen mehreren verschiedenen Vorlagen die passende ausgesucht werden. Da sich die Dienstleistungen inhaltlich einerseits überschneiden und die verschiedenen Vertragsvorlagen andererseits unterschiedliche Rechtsfolgen vorsehen, ist die richtige Zuordnung nicht immer einfach. Auf Basis der KBOB-Vorlage "Vertragsurkunde für Planerleistungen" hat das ASTRA eine leicht modifizierte "Version ASTRA" erarbeitet. Diese ASTRA-Version bildet das Gerüst für die Planerverträge des ASTRA. Die vorliegende Anleitung soll es den Anwendenden im ASTRA ermöglichen, Verträge so zu formulieren, dass diese den rechtlichen Anforderungen genügen. Damit dieses Dokument gleichzeitig als Anleitung für die Vertragsurkunde für Bauherrenunterstützungsleistungen genutzt werden kann, werden allfällige Unterschiede zum „Vertrag Bauherrenunterstützung“ Bauherrenunterstützungsverträgen als Hinweise festgehalten. Solche Hinweise sind farbcodiert, um den Geltungsbereich zu verdeutlichen. Die Anleitung für die leicht anders aufgebaute Vertragsurkunde für allgemeine Dienstleistungen ist in einem separaten Dokument festgehalten.

Diese Anleitungen bezwecken weiter die einheitliche Anwendung der Vorlagen für Dienstleistungsaufträge in allen Filialen des ASTRA. Vereinzelt werden in dieser Anleitung ergänzende allgemeine praktische Hinweise aufgeführt, welche als Hintergrundinformation dem grundsätzlichen Verständnis dienen und nicht der Vertragsredaktion.

Wo sich die vorliegende Anleitung **ausschliesslich** auf die Phase der Ausschreibung (vorgesehene Vertragsurkunde) bezieht, sind die entsprechenden Hinweise **blau** hinterlegt dargestellt.

Anwendungsbereich und Qualifikation

Die nachstehenden Anweisungen gelten in erster Linie für die Erstellung der definitiven Vertragsurkunde für Planerleistungen (Version ASTRA) sowie der Vertragsurkunde für Bauherrenunterstützung, wie sie auf der Website des Dokumentengenerators unter „Planerleistungen“ abgelegt sind. Auf allfällige Unterschiede zwischen den einzelnen Ziffern dieser Verträge wird **grau** hinterlegt hingewiesen. Hingegen befindet sich die Vertragsurkunde für allgemeine Dienstleistungen unter der Rubrik „Dienstleistungen“ auf der Website des Dokumentengenerators. Für diese gibt es eine separate Anleitung.

- <http://dokumentengenerator.astra.admin.ch/dokgen/OverviewW.aspx?id=1&Lang=DE>
(Link erstellt am 10.10.2016)

Allgemeiner Hinweis:

Damit die offerierenden Unternehmungen die vorgesehenen Vertragsbestimmungen als Vorgaben erkennen und dementsprechend ihre Angebote richtig kalkulieren können, ist die Vertragsvorlage soweit wie möglich bereits auszufüllen bzw. zu ergänzen. Dies betrifft insbesondere folgende Rubriken: Angaben auf dem Deckblatt (Projektbezeichnung etc.), Teuerungsanpassung, Zahlungsfrist, Fristen und Termine sowie Versicherungen.

Den jeweiligen Ausschreibungsunterlagen ist somit immer auch ein Exemplar der vorgesehenen Vertragsurkunde beizulegen. Die vorliegende Anleitung kann insofern auch für das erste Vertragsexemplar der Ausschreibungsunterlagen angewendet werden.

Planerverträge sind je nach ihrem konkreten Inhalt entweder als Werkvertrag (Art. 363 ff. OR), als Auftrag (Art. 394 ff. OR) oder als gemischtes Vertragsverhältnis zu qualifizieren. Die Qualifikationsfrage wurde vielfach diskutiert und ist umstritten. So vertritt das Bundesgericht die Meinung, dass der Architektenvertrag ein gemischtes Vertragsverhältnis sei, wohingegen ein Teil der Lehre diesen Vertrag ungeteilt dem Auftragsrecht unterstellt. Grundsätzlich ist der reine Planungsvertrag, welcher sich auf die Herstellung von Bauplänen beschränkt, bei gegebener Entgeltlichkeit ein Werkvertrag. Diese Qualifikation ist deshalb relevant, weil klar sein muss, welche Regelungen des OR angewendet werden. Möglich ist aber, dass die Parteien vereinbaren, dass bestimmte Regeln eines gesetzlichen Vertragstyps (z.B. des Auftrags) zur Anwendung kommen, dem der konkrete Vertrag (z.B. als Werkvertrag) nicht zugehört.

Der **Bauherrenunterstützer** dagegen verrichtet typischerweise Beratungs- und Koordinationstätigkeiten. Seine typischen Arbeiten sind Gegenstand eines einfachen Auftrags im Sinne von Art. 394 ff. OR. Sie haben keinen Werkvertragscharakter, weshalb eine Qualifikation als gemischter Vertrag ausscheidet.

Verhältnis zu den Ausschreibungsunterlagen

In der Ausschreibung werden die "Spielregeln" der Beschaffung festgelegt. Dazu gehören auch die Bestimmungen der vorgesehenen Vertragsurkunde. Die vorgesehenen Vertragspunkte sind somit Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und können bei der Vertragsredaktion nach Erteilung des Zuschlags grundsätzlich nicht mehr verhandelt bzw. abgeändert werden.

Änderungen sind ausnahmsweise dann zulässig, wenn sie nicht als "wesentlich" im juristischen Sinn gelten. "Wesentlich" sind Änderungen dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Ausschreibung geeignet gewesen wären, den potentiellen Teilnehmerkreis zu verändern oder wenn dem Beauftragten nachträglich Änderungen gewährt werden, welche Einfluss auf die Offerten der anderen Offertsteller hätten haben können (z.B. Beeinflussung des Preises). Im Zweifelsfalle ist davon auszugehen, dass die Änderungen wesentlich sind. Auf jeden Fall sind allfällige Änderungen vorgängig dem/der Filialjurist/in zu unterbreiten.

Allgemeines zum Ausfüllen der Vertragsvorlage

- Es ist auf eine einheitliche Wahl der Bezeichnung im gesamten Vertragsdokument zu achten. Die gemäss Deckblatt vorgesehenen Begriffe "Auftraggeber" und „Beauftragter“ sind im gesamten Vertragswerk zu verwenden. Begriffe wie "das ASTRA" sind somit im weiteren Vertragstext konsequent zu vermeiden.

- Verschiedene Richtlinien, Weisungen und Handbücher des ASTRA (insbesondere bei „Standards für Nationalstrassen“, abrufbar unter <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/standards.html> und „Vorlagen Infrastrukturprojekte“, abrufbar unter <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/vorlagen-infrastrukturprojekte.html> [Links erstellt am 20.12.16]) können zusätzliche Anweisungen an die Vertragsgestaltung enthalten. Im Sinne der sorgfältigen Erstellung der Verträge sind bei der Ausarbeitung der Verträge die massgebenden Dokumente zu konsultieren und die allfälligen entsprechenden Anweisungen zu befolgen. Sämtliche Punkte, welche durch diese aufgeworfen und in der Vertragsvorlage noch offen gelassen werden, sind in der Vertragsgestaltung zu konkretisieren.
- Es ist immer die neuste Vorlage aus dem Dokumentengenerator zu benutzen, nicht etwa eine ältere abgespeicherte Version.
- Nicht zutreffende Optionen sind zu deaktivieren. So sollte im Vertragsentwurf kein Kostenpunkt aufgeführt werden, der CHF 0.00 beträgt.

0. Deckblatt

Kopfzeilen

Falls einzelne Zeilen (z.B. "Projektkurzbezeichnung", "Teilprojekt") nicht benötigt werden, sind diese gänzlich zu löschen. Andererseits ist es möglich, bei Bedarf weitere Zeilen einzufügen. Das Vergabeverfahren (freihändig, Einladung, offenes Verfahren, selektives Verfahren) ist zwingend anzugeben.

Es ist darauf zu achten, dass in den Ausschreibungsunterlagen der Projektleiter nicht genannt wird (Anonymität).

handelnd durch

Im Drop-Down-Menu ist die entsprechende Filiale auszuwählen.

Vertragspartner

Die Angaben zum Vertragspartner sind hier einzufügen. Es ist wichtig darauf zu achten, dass die korrekte Adresse genannt wird. Bei der Vertragsurkunde für Planerleistungen ist anzuklicken, ob eine Generalplanerfunktion besteht; falls ja, ist/sind in der generierten Vertragsurkunde der/die Subplaner zu nennen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Projektdefinition

Die Projektdefinition bildet die Grundlage eines Projektes. Hier werden daher die Inhalte des Projekts dargelegt, Hintergrundinformationen erläutert sowie allfällige verbindliche Vorgaben für die nachfolgende Projektplanung gemacht. Möglich ist auch die Definition des Projektziels oder der Organisation des Projekts.

1.2. Leistungsumfang des Beauftragten

Diese Ziffer ist zur Wahl der richtigen Vertragsvorlage massgeblich. Das vorgesehene Textfeld ist bewusst sehr offen gestaltet. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die auszuführenden Arbeiten nur eine oder mehrere Arbeitsgattungen betreffen. In jedem Falle aber sind die auszuführenden Arbeiten zu den einzelnen Teilphasen genau zu spezifizieren. Dabei ist zu beachten, dass keine Widersprüche zu Ziffer 3.2. entstehen.

Soweit die Arbeiten bereits in einem anderen Dokument detailliert und abschliessend aufgeführt sind (z.B. Leistungsverzeichnis, Pflichtenheft), kann nach einer kurzen Einführung mit Grobbeschreibung auf dieses Dokument verwiesen werden. Da der Vertragsgegenstand naturgemäss "Kernstück" des Vertrags bildet, ist das Dokument jedoch genau zu bezeichnen (Version, Datum) und nachfolgend als Vertragsbestandteil aufzuführen.

Hinweis: In der BHU-Vertragsvorlage ist der Leistungsumfang sinngemäss schon vorgegeben.

2. Vertragsbestandteile und deren Rangfolge bei Widersprüchen

Dieser Ziffer ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da sie zur Verständlichkeit des Vertragsinhalts unter den Parteien viel beiträgt. Zudem spielt sie eine wichtige Rolle bei der Vertragsauslegung im Falle von Meinungsverschiedenheiten oder Widersprüchen. Bereits im Vertragsentwurf soll daher die Rangfolge verständlich und widerspruchsfrei festgelegt werden.

Der Planerleistungsvertrag setzt sich aus mehreren Dokumenten, den so genannten Vertragsbestandteilen, zusammen. Es werden die Dokumente, welche Bestandteile des Vertrags sein sollen, bestimmt. Dementsprechend muss sorgfältig abgeklärt werden, welche Dokumente in welcher Reihenfolge unter Ziff. 2 aufzuführen sind. Zusätzlich ist die Widerspruchsfreiheit zwischen den Vertragsbestandteilen anzustreben, da es keinesfalls angebracht ist, sich auf die Rangfolge der Bestandteile zu verlassen.

"Vertragsurkunde", "Vertrag" und "Vertragsbestandteile" sind verschiedene Begriffe, die auseinander zu halten sind:

- die "Vertragsurkunde" ist das eigentliche Vertragsdokument (auf das sich diese Anleitung bezieht);
- "Vertragsbestandteile" sind Dokumente, aus welchen Rechte und Pflichten abgeleitet werden können. Somit gehört auch die Vertragsurkunde zu den Vertragsbestandteilen;
- beim "Vertrag" handelt es sich schliesslich um die Summe aller Vertragsbestandteile, welche in Ziff. 2 bezeichnet werden. Es ist also ein Rahmenbegriff, welcher im Kontext dieser Erläuterungen bloss der Vollständigkeit halber erwähnt wird.



Werden der Vertragsurkunde Dokumente als Beilage unter Ziff. 15 angehängt, gehen diese - weil die Vertragsurkunde in der Rangreihenfolge an oberster Stelle steht - den nachstehenden Vertragsbestandteilen vor. Es ist daher nicht sinnvoll, sämtliche Vertragsbestandteile als Beilage anzuhängen statt unter Ziff. 2 aufzuführen. Ein solches Vorgehen führt höchstens zur Verwirrung des Vertragspartners.

Schon vor der Ausschreibung sind alle vorgesehenen Vertragsbestandteile (inkl. die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen) daraufhin zu prüfen, ob sie mit der vorgesehenen Vertragsurkunde in Einklang stehen. Bestehende Widersprüche sind zu bereinigen, indem die vorgesehene Vertragsurkunde entsprechend angepasst wird (siehe Erläuterungen zu Ziff. 10).

Allgemeiner Hinweis:

Als Beilage sollten Dokumente also nur angefügt werden, wenn sie einen Punkt ergänzen, der in der Vertragsurkunde selbst geregelt werden muss. Ein Beispiel ist der Verweis auf ein Pflichtenheft (inkl. Datum der Erstellung), welches den Vertragsgegenstand genau umschreibt. In jedem konkreten Fall ist zu prüfen, ob alle in der Maske des Dokumentengenerators aufgeführten Vertragsbestandteile erforderlich sind und ob diese auch vorliegen. Je nach Leistung sind weitere Dokumente, in denen die Modalitäten des Vertrags und insbesondere der Inhalt der zu erbringenden Leistung konkretisiert sind, aufzuführen (z.B. Pläne, spezielle Berichte etc.)

Wiederholungen sowohl innerhalb eines Dokuments als auch innerhalb sämtlicher Bestandteile sind - auch wenn sie noch so bedeutend sind - zwingend zu vermeiden.

2.1. Liste der Vertragsbestandteile

2.1.1. Vertragsurkunde

Die Vertragsurkunde ist der wichtigste Bestandteil des Planer- und BHU-Vertrags. Dementsprechend steht er in der Rangordnung der verschiedenen Bestandteile an erster Stelle.

2.1.2. Leistungsbeschreibung / Pflichtenheft

An zweiter Stelle kann hier durch Anklicken der entsprechenden Option auch auf das Pflichtenheft des Auftraggebers verwiesen werden. Dieses beinhaltet die detaillierte Beschreibung der Leistung, welche die Anbieterin zu erbringen hat und wurde in der Regel als Grundlage für die Offerte erstellt. Es ist darauf zu achten, dass zusätzlich das Datum des Pflichtenhefts angefügt wird.

2.1.3. Die Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2015

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen sind Bestandteil des Vertrags und können nicht wegbedungen werden. Das entsprechende Dokument ist ebenso auf dem Dokumentengenerator vorzufinden:

- http://dokumentengenerator.astra.admin.ch/dokgen/Documents/KBOB_PLV_AVB_d.pdf (Link erstellt am 19.10.2016).

2.1.4. Das Angebot des Beauftragten

Optional kann hier das Angebotsdatum des Beauftragten als Bestandteil des Vertrags aufgeführt werden. Kommt es zu einer allfälligen Bereinigung des Angebots, so kann jenes Datum im unteren Feld eingefügt werden.

2.1.5. Richtlinien, Weisungen, Fachhandbücher ASTRA

Die entsprechenden technischen Richtlinien, Weisungen und Fachhandbücher des ASTRA sind Teil des Planervertrags (siehe auch „Allgemeines zu den Vertragsvorlagen“). Dieser Textbaustein ist im Dokumentengenerator unveränderlich.

Hinweis: Diese Ziffer ist in der Vertragsvorlage für Bauherrenunterstützungsleistungen nicht vorhanden.

(Es besteht die Möglichkeit, nach dieser Ziffer bei Bedarf mit dem Pluszeichen weitere Dokumente [z.B. Normen] hinzuzufügen.)

2.2. Rangfolge bei Widersprüchen

Diese Ziffer beinhaltet einen unveränderbaren Standardtext und erscheint deshalb nicht im Dokumentengenerator.

3. Leistungen des Beauftragten

3.1. Leistungsvereinbarungen zu Teilphasen

Dieser Textbaustein in der Vertragsurkunde für Planerleistungen, welcher den Beauftragten zur Leistungserbringung verpflichtet, ist standardmässig vorgegeben. Er erscheint deshalb nicht im Dokumentengenerator.

Hinweis: Der Vertrag für Bauherrenunterstützung zeichnet sich u.a. dadurch aus, dass im Leistungsbeschrieb die erwarteten BHU-Leistungen bereits exemplarisch festgehalten und die besonderen Vereinbarungen entsprechend angepasst sind. Obwohl die Textfelder grundsätzlich frei gestaltbar sind, sind die vorgegebenen Buchstaben in der Regel unverändert zu übernehmen.

3.2. Übertragbare Teilphasen

Diese Ziffer zeigt sämtliche Teilphasen gemäss Art. 4.2 Ordnung SIA 105/2014 resp. SIA Norm 112/2014 „Modell Bauplanung“ an, welche ausführbar sind. Im ersten Abschnitt sind diejenigen Phasen anzuklicken, die Teil des Vertrags werden sollen. Es ist darauf zu achten, dass sich die Teilphasen innerhalb des in Ziff. 1.2. (Leistungsumfang des Beauftragten) genannten Rahmens bewegen. Allein mit den Angaben der einzelnen Teilphasen sind die zu erbringenden Leistungen noch nicht beschrieben.

Allgemeiner Hinweis:

Zusätzlich wird die Teilphase „Auswahlverfahren“ gestützt auf die Nomenklatur des ASTRA unterteilt in das Generelle Projekt, das Ausführungsprojekt sowie das Detailprojekt. Die jeweiligen Ausführungen und Begriffserklärungen hierzu sind folgenden zwei ASTRA-Richtlinien zu entnehmen: Bau der Nationalstrasse - Entwicklung der Projekte (2001) sowie Berücksichtigung des Unterhalts bei der Projektierung und beim Bau der Nationalstrassen (2002), beides abrufbar unter <https://www.astra.admin.ch/astra/de/home/fachleute/dokumente-nationalstrassen/standards/trasse.html> (Link erstellt am 13.1.17).

Mit der Vertragsunterzeichnung müssen jedoch nur diejenigen Teilphasen erbracht werden, die im nächsten Abschnitt tatsächlich angeklickt und somit ab Unterzeichnung des Vertrags freigegeben werden. Die übrigen vertraglich vereinbarten Teilphasen werden schrittweise durch schriftliche Anzeige des Projektleiters auf Seiten des Auftraggebers freigegeben. Falls alle Phasen mit der Unterzeichnung der Vertragsurkunde freigegeben werden sollen, muss die entsprechende erste Zeile ausgewählt werden. Im Freitextfeld am Ende der Ziffer können zusätzliche Details zur Freigabe von ganzen Phasen oder Teilphasen aufgenommen werden.

3.3. Genauigkeit der Kosteninformationen des Beauftragten

In diesem Textfeld kann eingetragen werden, welche Angaben bei den Kosteninformationen durch den Beauftragten eingehalten werden müssen. Kostenschätzungen erfassen nur die

voraussichtlichen Aufwendungen für die Erstellung gesamten Bauwerks, nicht aber die mutmasslichen Kosten der einzelnen Arbeiten. Ein Kostenvoranschlag hingegen ist eine Vorkalkulation der Baukosten, die mit einem rechtsverbindlichen Angebot vergleichbar ist. Falls nichts Abweichendes vereinbart werden soll, kann hier auf Art. 4 der SIA Ordnungen für Leistungen und Honorare verwiesen werden. Dort werden für die letzte Teilleistung der Vorprojektphase +/- 15% Genauigkeit angegeben. Nach Art. 4.32 SIA-Ordnung 102 ist der Genauigkeitsgrad (mangels besonderer Vereinbarung) +/- 10% mit den Spezialisten abzustimmen und zusammen mit den Beiträgen für Unvorhergesehenes im Kostenvoranschlag zu nennen. Gemäss der SIA-Ordnung 103 haben Kostenvoranschläge in der Regel ebenfalls die Genauigkeit von +/- 10% einzuhalten.

Allgemeiner Hinweis:

Geschützt wird nicht das Vertrauen des Bauherrn in die absolute Richtigkeit des Kostenvoranschlags, sondern nur sein Vertrauen darauf, dass sich der Voranschlag innerhalb einer bestimmten Toleranzgrenze hält.

3.4. Gesamtleitung

Dieses optionale Feld ist standardmässig deaktiviert und kann aktiviert werden, wenn der Beauftragte die Gesamtleitung für phasenübergreifende Leistungen gemäss Art. 3.4 der SIA Ordnung 103 übernehmen soll.

4. Vergütung

4.1. Vergütung

Es ist hier auszuwählen, ob eine Vergütung mit Festpreisen oder nach erbrachtem Zeitaufwand vereinbart wird. Dabei kann entweder auf das Datum des detaillierten Angebots des Beauftragten verwiesen werden, wobei das allfällige Datum des bereinigten Angebots darunter eingefügt werden kann, oder die Leistungen werden unter 4.1.1. in der Leerzeile aufgeführt. Die offerierten Preise für die jeweiligen Leistungen sind separat in die leere Textfelder aufzuführen. Die nicht gebrauchten oder unzutreffenden Felder sind zu deaktivieren.

Die Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand empfiehlt sich vor allem für Leistungen, deren Zeitaufwand im Voraus nicht oder nur schwer abschätzbar ist. Mögliche Formen sind die Honorierung nach Stundenmittelansatz oder nach Kategorieansätzen. Das Honorar nach Zeitaufwand wird in der Regel als maximales Kostendach vereinbart und nach effektivem Aufwand abgerechnet. Das Kostendach als Maximalhonorar ist eine exakte Limite, der Auftraggeber schuldet also grundsätzlich auch bei grösseren Arbeitsaufwendungen des Beauftragten nicht mehr als vereinbart. Damit das Kostendach als absolut endgültige Limite gilt, müssen sämtliche zu erbringende Leistungen exakt umschrieben werden. Allenfalls können optionale Leistungen vorgesehen werden, welche unter das Kostendach fallen. Im generierten Vertragsentwurf kann sodann ergänzt werden, dass die optionalen Leistungen

durch schriftliche Bestellung der Schlüsselperson des Auftraggebers ausgelöst werden. Sofern die Arbeitsaufwendungen des Beauftragten das Kostendach nicht erreichen, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Sollte er die Limite hingegen überschreiten, gilt das Kostendach als definitive Pauschale, welche nicht erhöht wird.

Honorierungen nach Festpreisen erfordern eine genaue Beschreibung sowie eine klar definierte gegenseitige Abstimmung des Leistungsumfanges. Bei der Honorierung mit Festpreisen ist anzugeben, ob es sich um einen „Globalpreis“ oder einen „Pauschalpreis“ handelt. Ein "Globalpreis" besteht in einem festen Geldbetrag als Vergütung, wobei nicht auf die Menge abgestellt wird. Ein "Pauschalpreis" unterscheidet sich vom Globalpreis dadurch, dass die Bestimmungen über die Teuerungsabrechnung nicht Anwendung findet. Der Pauschalpreis ist somit fix und wird nicht der Teuerung angepasst. Je nach Auswahl wird im Vertrag also stehen, ob der Betrag der Teuerung angepasst wird oder nicht.

Allgemeiner Hinweis:

Wenn eine Tätigkeit viel Innovation verlangt, ist eine Entschädigung nach Zeitaufwand angebracht. Wenn eher das „Handwerk“ überwiegt, sind Festpreise zu wählen.

Hinweis: Bei der Erstellung eines BHU-Vertrags besteht einzig die Option der Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand.

Ob der Betrag der Teuerung gemäss Ziff. 4.3. angepasst wird, ist durch das Anwählen der entsprechenden Option „teuerungsberechtigt“ oder „nicht teuerungsberechtigt“ unter Ziff. 4.1.2. zu entscheiden. Im Planervertragsentwurf erscheint bei Speicherung des Vertrags für beide Optionen ein fixer Textbaustein, welcher auf die SIA Norm 126 (Vertragsnorm betreffend Preisänderungen infolge Teuerung bei Planerleistungen) verweist.

Bei jedem Vertrag ist sodann zwingend eine Kostenmatrix (Inventarobjekt, Finanzierungskonto und Kostenart) nach Vorgabe der Filiale zu erstellen und dem Vertrag als Beilage anzufügen.

Allfällige Abzüge sind aufzuführen. Falls ein Skonto gewährt wird, so ist dies durch Aktivieren des standardmässig deaktivierten Felds zu vermerken.

Aus Transparenzgründen (Übersicht der anfallenden Arbeiten bei der Rechnungsstellung) ist die Kostenmatrix schon den Ausschreibungsunterlagen beizulegen.

Falls bereits in den Ausschreibungsunterlagen Abzüge bekannt sind, kann der entsprechende Betrag oder %-Abzug vorgegeben werden.

Skonto: *Mit dem Skonto will der Beauftragte den Auftraggeber animieren, die Rechnung möglichst innert kurzer Zeit zu bezahlen.*

In den Ausschreibungsunterlagen ist darauf zu verzichten einen Skontobetrag vorzugeben. Ein allfällig gewährter Skonto ist nicht in die Bewertung der Offerte einzubeziehen, da im Zeitpunkt der Offertevaluation nicht feststeht, dass die Fristen eingehalten werden können.

Allgemeiner Hinweis:

Für Vergütung nach Aufwand oder nach Ausmass (die Regel im ASTRA) werden grundsätzlich keine "Zahlungspläne" erstellt und/oder akzeptiert. Solche sind nur für global abgegoltene Leistungen zu vereinbaren. Auch hier sind die Zahlungen in einen Konnex zu den zu erbringenden Leistungen zu stellen (Voraussetzungen etc.).

Sofern die Zahlungsmodalitäten in einem separaten - noch nicht unter Ziff. 2 aufgeführten - Dokument erfasst sind, ist dieses Dokument unter den Beilagen zur Vertragsurkunde aufzuführen.

4.2. Nebenkosten

Sollen gewisse Nebenkosten gesondert vergütet werden, so ist unter dieser Ziffer das Häkchen zu setzen. Es erscheinen die entsprechenden Standardsätze im Vertragsentwurf. Grundsätzlich sind aber alle Kosten für Arbeitsaufwände resp. -dokumente in die Nebenkosten einzurechnen. Separat vergütet werden einzig Kosten für Abgabedossiers, welche explizit durch den Auftraggeber bestellt werden.

5. Finanzielle Modalitäten

5.1. Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Entscheidung, an wen Rechnung zu stellen ist (ASTRA oder Dritte), trifft die Filiale.

Die Zahlungsfrist für das ASTRA beginnt mit dem Eintreffen der Rechnung bei der im Vertrag bezeichneten Stelle zu laufen!

5.2. Zahlungsfristen

Es ist wichtig, dass die Zahlungsfristen korrekt sind. Generell beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage. In Ausnahmefällen, wenn es sich um ein komplexes Projekt handelt, kann diese Frist auf 45 Tage erstreckt werden.

Im ASTRA gelten prioritäre Projekte und Schlüsselprojekte normalerweise als komplex.

Grundlage für diese Fristen bildet die Weisung des EFD vom 28. Dezember 2009: <https://www.kbob.admin.ch/kbob/de/home/weisungen/zahlungsfristen.html> (Link erstellt am 21.10.16).

6. Fristen und Termine

Unter dieser Ziffer sind die Meilensteine des Projekts anzugeben. Der Beauftragte muss wissen, bis wann er welche Arbeiten zu erledigen hat. Als Grundsatz kann festgehalten

werden, dass genügend Zeit einzuplanen ist. Zudem sollten die Arbeiten bei Vertragsabschluss noch nicht begonnen haben.

Für die Bestimmung der Fristen und Termine kann unterschieden werden zwischen der Planungs- und Projektierungsphase (SIA-Teilphase 31-41) sowie der Realisierungsphase (SIA-Teilphasen 51-53). Unter die Projektierungsphase fallen die Projektierungsschritte sowie die Ausschreibung, wohingegen die Realisierungsphase die Ausführung, die Inbetriebnahme sowie den Abschluss umfasst. Die Vertragsurkunde sieht vor, dass die Vertragsparteien für die Realisierungsphase ein Planlieferungsprogramm mit verbindlichen Fristen und Terminen vereinbaren.

Allgemeiner Hinweis: Die hier genannten Fristen und Termine sind aber - sofern nichts anderes vereinbart - nicht verzugsbegründend. Das bedeutet, dass der Beauftragte erst dann in Verzug gerät, wenn die Vergabestelle die Nichteinhaltung dieser Fristen und Termine gemahnt und eine neue Frist angesetzt hat. Das ist bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

Erfordert der Verlauf eines Projekts die Anpassung vertraglich vereinbarter Fristen, sind diese mittels eines Nachtrags zu korrigieren. Dabei sollte die Vorlage „Nachtrag“ verwendet werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass die Anpassung der Fristen von sämtlichen beteiligten Parteien eingesehen, akzeptiert und unterzeichnet wird - schon nur aus Beweisgründen.

Es kommt häufig vor, dass die in der Ausschreibung vorgesehenen Termine aufgrund des Ausschreibungsverfahrens überholt sind. In diesen Fällen sind die neuen Termine noch vor der Zuschlagserteilung mit dem Beauftragten zu klären. Die neuen Termine müssen vereinbart und in die auszufertigende Vertragsurkunde aufgenommen bzw. bereits eingetragene Termine angepasst werden.

Hinweis: In der Vertragsvorlage für Bauherrenunterstützung gibt es keine Phasenunterteilung, somit sind die geplanten Daten des Beginns sowie des Ende der Arbeiten einzutragen. Sind allfällige Zwischentermine vorgesehen, können diese zusätzlich eingefügt werden.

7. Ansprechstellen

Freie Textfelder. Mittels dieser Bestimmung wird festgelegt, über welche Personen zwischen den Vertragsparteien kommuniziert wird. Bei der Endredaktion bitte immer vollständig ausfüllen.

Bei der Erstellung des Vertragsentwurfs als Ausschreibungsunterlage sind diese Felder leer zu lassen. Aufseiten des ASTRA soll während der Ausschreibung kein Mitarbeiter mit Namen bzw. Kontaktdaten ersichtlich sein. Eine allfällige Kontaktaufnahme mit dem ASTRA durch potentielle Anbieter soll bloss unpersönlich via Fragenformular auf Simap und im Rahmen der vorgegebenen Zeitfenster erfolgen. Grund dafür ist die Wahrung der Prinzipien des Beschaffungswesens (insb. Transparenz und Gleichbehandlung).

8. Versicherungen

Vorbemerkungen

Planer versichern sich mittels einer Grundversicherung, der sog. Berufshaftpflichtversicherung und einer Zusatzversicherung, der Bautenschadendeckung. Es ist darauf zu achten, dass Planergemeinschaften tatsächlich als Planergemeinschaften versichert sind.

Für Projekte ohne spezielle Risikoexposition gelten nachfolgende Richtwerte für eine Mindestversicherungsdeckung:

Leistungstyp	Planer		Unternehmer
	Grunddeckung	Bautenschaden (Sublimate)	Grunddeckung
Bis CHF 10 Mio.	10 Mio.	5 Mio.	10 Mio.
CHF 10-50 Mio.	20 Mio.	10 Mio.	20 Mio.
Über CHF 50 Mio.	30 Mio.	15 Mio.	40 Mio.

Die Beträge der Versicherungen sind je nach Auftragsvolumen und Risikoexposition des Projektes im Einzelfall festzulegen. Im Dokumentengenerator werden die niedrigsten Beträge automatisch vorgeschlagen, da sie den meisten Fällen entsprechen.

Begriffserklärungen

Personenschäden (Betriebshaftpflichtversicherung des Beauftragten):

Tötung, Körperverletzung oder andere Gesundheitsschädigungen von Personen, einschliesslich der daraus folgenden Folgeschäden (direkte/unechte Vermögensschäden wie Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle).

Sachschäden (Betriebshaftpflichtversicherung des Beauftragten):

Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, einschliesslich die dem Geschädigten daraus entstehenden Vermögenseinbussen und Ertragsausfälle (direkte/unechte Vermögensschäden).

Folgeschäden (Betriebshaftpflichtversicherung des Beauftragten):

Vermögensschäden, die auf einen Personenschaden oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind. Diese Schäden werden durch die Versicherungen für Personen- und Sachschäden (Betriebshaftpflichtversicherung des Beauftragten) gedeckt. Sie werden auch als direkte/unechte Vermögensschäden bezeichnet.

Beispiel: Der Fahrzeugfahrer A wird aufgefahren und verletzt ins Spital gebracht. Wegen des Krankenhausaufenthalts kann er einige Tage lang seinen Beruf nicht ausüben.

Die Beschädigung des Fahrzeugs ist eine Sachbeschädigung, die Verletzung und die dadurch bedingte Einlieferung ins Spital ist ein Personenschaden. Die Arbeitsunfähigkeit ist ein Folgeschaden (ein direkter/unechter Vermögensschaden entstehend aus einem Personenschaden).

Reine/echte/selbständige Vermögensschäden (Zusatzversicherung):

Vermögensschäden, die nicht auf einen Personenschaden oder beim Geschädigten eingetretenen Sachschaden zurückzuführen sind. Sie werden oft als „sonstige Schäden“ bezeichnet (vgl. BGE 106 II 75).

Beispiel: Bei einer Baustelle des ASTRA wird eine Rohrleitung der Gemeinde (Wasser, Gas oder sonstiges) beschädigt. Die Fabrik neben der Baustelle bekommt in der Folge kein Wasser, Strom oder Gas mehr und der Arbeitsablauf wird unterbrochen. Aus dieser Unterbrechung resultiert ein Vermögensschaden, der aber nicht auf einen Personen- (keine Toten oder Verletzten der Fabrik) wie auch nicht auf einen Sachschaden (die Rohrleitung gehört nicht der Fabrik) zurückzuführen ist.

Bautenschäden (Zusatzversicherung):

Die durch Planungs-, Berechnungs-, Beratungs- oder Bauleitungsfehler entstandenen Schäden.

Es ist zu unterscheiden zwischen der **Grunddeckung** (erstes Häkchen bei „pauschal für Personen-, Sach- und Folgevermögensschäden“ unter Ziff. 8 der Vertragsvorlage) und allfälligen **Zusatzversicherungen** (zweites Häkchen bei „sonstige Schäden“ unter Ziff. 8 der Vertragsvorlage).

Grundversicherung

Für die **Grunddeckung** werden oben erwähnte Mindestsummen verlangt.

Da die Versicherung dem Projektrisiko entsprechen soll, ist in seltenen Ausnahmen eine Abweichung von diesen Standardwerten möglich. Dies ist jedoch in Absprache mit dem Filialjuristen vorzunehmen. Folgende Indizien können auf eine Abweichung hindeuten:

Hinweise	Folge
- Kleinere Arbeiten (Kleingewerbe, bis CHF 2 Mio.) ohne grosses Gefährdungspotential insb. für Personenschäden.	Möglichkeit der Verringerung
- Arbeiten in komplexem Umfeld (z.B. städtische Umgebung). - Arbeiten mit grossem Gefährdungspotential insb. für Personenschäden.	Möglichkeit der Erhöhung

Zusatzversicherungen

Auf dem Dokumentengenerator ist die Option „Sonstige Schäden“ standardmässig aktiviert, da das ASTRA gem. KBOB-Leitfaden zur Haftpflichtversicherung Sicherheiten/ Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden bei Planerleistungen verlangt. Je nach Versicherung sind reine Vermögensschäden in der Bautenschadendeckung eingeschlossen. Andernfalls sind diese separat zu versichern.

Hinweis: Beim BHU-Vertrag ist die Option „Sonstige Schäden“ standardmässig deaktiviert, da diese Versicherung nur ausnahmsweise in den Vertrag genommen wird und genau bezeichnet werden müsste, welche Zusatzversicherung verlangt wird. Diese Rubrik müsste also zwingend präzisiert werden.

Prüfung der Versicherungspolicen

Als Unterstützung des PL wurde entschieden, dass die Prüfung, ob die Versicherungspolicen den nachgefragten Mindestversicherungsdeckungen entsprechen, durch IC erfolgt. In Zweifelsfällen wird der BL-S involviert.

9. Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Integrität

Keine Anweisungen/Erläuterungen notwendig. Die Grunddaten betreffend Konventionalstrafe sollten nicht abgeändert werden. In besonderen Fällen kann aber die standardmässig vorgesehene Höhe der Konventionalstrafe (10% des Vertragsvolumens, mind. CHF 3'000, max. CHF 100'000) nach Ermessen des Projektleiters erhöht (aber nicht reduziert) werden.

10. Besondere Vereinbarungen

Sollen in begründeten Fällen Abweichungen zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen für Planerleistungen KBOB festgelegt werden, kann Ziff. 10.1. aktiviert sowie die entsprechenden Abmachungen im Freitextfeld aufgeführt werden. Um Widersprüche zu anderen Vertragsbestandteilen zu verhindern, ist auf eine sorgfältige Formulierung zu achten.

Hinweis: In der Vertragsvorlage für Bauherrenunterstützung werden standardmässig die Artikel 5, 12 und 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen wegbedungen. Es handelt sich dabei um Regelungen zu den Vertretungsbefugnissen des Beauftragten, zu den Veröffentlichungen sowie zum Urheberrecht.

(11. Preisprüfung)

Bei fehlendem Wettbewerb vereinbart die Auftraggeberin mit der Anbieterin ein Einsichtsrecht in die Preiskalkulation, wenn der Auftragswert eine Million Franken erreicht oder übersteigt (Art. 24 VöB).

Fehlender Wettbewerb:

Fehlender Wettbewerb gemäss Art. 24 VöB liegt grundsätzlich vor, wenn die Auftraggeberin einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung oder Einladungsverfahren an eine Anbieterin vergibt (freihändiges Verfahren; vgl. Art. 21 BÖB).

Wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, ist das Kästchen anzukreuzen. Dies führt dazu, dass alle nachfolgenden Ziffern neu nummeriert werden. Ansonsten bleibt diese Ziffer ausgeblendet.

Ausreichender Wettbewerb:

Von einem ausreichenden Wettbewerb kann in der Regel insbesondere dann ausgegangen werden, wenn:

a. eine öffentliche Ausschreibung oder ein Einladungsverfahren durchgeführt wurde, jedoch nur ein gültiges Angebot eingetroffen ist (Überlegung: die Teilnehmenden wussten bei der Erarbeitung des Angebots nicht, dass letztlich nicht Wettbewerbsbedingungen vorherrschen würden und haben dementsprechend offeriert), ausser wenn Anhaltspunkte bestehen, dass Anbieterinnen aufgrund von unzulässigen Wettbewerbsabreden auf die Einreichung eines Angebots verzichtet haben;

b. die Auftraggeberin den Preis für gleiche oder vergleichbare Güter oder Leistungen auf dem Markt ermitteln kann oder nachvollziehbar Kenntnis hat, dass der offerierte Preis den marktüblichen Bedingungen entspricht (bei vorhandenen Marktanalysen oder bei vertieften Marktkenntnissen);

c. eine freihändige Beschaffung ähnlich wie in einer Wettbewerbssituation zustande kam, so namentlich bei der Beschaffung von Gütern an Warenbörsen zu Wettbewerbspreisen (Art. 21 Abs. 2 Bst. g BÖB) oder bei Beschaffungen im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit (Liquidationsverkäufe, Art. 21 Abs. 2 Bst. h BÖB);

d. die Auftraggeberin im Rahmen eines freihändigen Beschaffungsverfahrens eine Vergleichsofferte einholen konnte (zum Beispiel in Anwendung von Art. 21 Abs. 2 Bst. a oder b BÖB).

14. Ausfertigung

Falls von der vorgesehenen Anzahl von zwei Exemplaren (eines für den Beauftragten, eines für den Auftraggeber) abgewichen werden soll, sind die weiteren Empfänger aufzuführen.

15. Unterschriften

Die Unterzeichnung erfolgt intern gemäss UKR ASTRA.

Allgemeiner Hinweis:

Auf Seiten der Unternehmung ist grundsätzlich durch eine Person zu unterzeichnen, welche im Handelsregister (www.zefix.ch) mit Zeichnungsberechtigung aufgeführt ist. Bei Unterschriftspflicht zu zweien ist darauf zu achten, dass auch zwei Unterschriften von gehörig bevollmächtigten Mitarbeitern erfolgen. Grund dafür ist, dass unternehmensinterne Unterschriftenregeln vom ASTRA aufgrund der Menge an Offerten nicht kontrolliert werden können. Somit wird auf die Bevollmächtigung im Aussenverhältnis - welche im Handelsregister vermerkt wird - abgestellt.

Beilagen

Hier wird auf die oben stehenden Ausführungen (Ziffern 1.2., 2., 4.1.) verwiesen. Das Rechnungsdeckblatt sowie das Rechnungsmerkblatt sind immer beizulegen.

Downloads

Um den Vertrag zu speichern, stehen drei Optionen zur Auswahl:

pdf-Format

Dies ist die Standardlösung. Aus den eingegebenen Daten wird ein komplettes Dokument erstellt, welches nicht mehr bearbeitet werden kann.

docx-Format

Falls an fixen Textbausteinen Änderungen vorgenommen werden sollen, ist es notwendig, diese Option zu wählen. Weil solche Anpassungen aufgrund des benötigten juristischen Knowhows dem Filialjuristen/-in obliegen, wurde diese Variante mit Passwort gesichert, welches nur ihm/ihr zugänglich ist.

xmi-Format

Diese Option speichert die bereits gemachten Eingaben in einer Datei, mittels welcher diese via Reiter „Vertrag laden“ wieder in die Maske des Dokumentengenerators geladen werden kann. So ist es möglich, an einem Vertragsentwurf zu arbeiten und ihn erst später fertigzustellen.